

2. Bauern und Landarbeiter, die auf Grund der Aufforderung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Neubauernstelle übernommen haben, erhalten die auf der Wirtschaft liegenden Baukredite für die ersten zwei Jahre zinslos und haben erst ab 1. Januar des dritten Jahres mit der Tilgung zu beginnen. Die Zinsausfälle für diese zwei Jahre sind der Deutschen Bauernbank aus dem Staatshaushalt zu erstatten.
In den Fällen, wo der Zeitwert der übernommenen Baulichkeiten unter dem Wert der ausgegebenen Kredite liegt, sind die Differenzen zu Lasten des Staatshaushalts von der Deutschen Bauernbank auszubuchen.
3. Für die Übernahme des lebenden Inventars stellt die Deutsche Bauernbank bis zur Höhe des Viehhalteplanes Kredite zur Verfügung. Verfügt der werktätige Bauer oder Landarbeiter über keine eigenen Mittel, erfolgt die Kreditierung zu 100 % des erworbenen Wertes.
Ist auf dem übergebenen Betrieb kein Milchvieh vorhanden, erhält der Bauer die erste Kuh zum normalen Handelspreis ohne Sollübernahme. Können die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh kein sollfreies Vieh zur Verfügung stellen, so wird die Differenz zwischen freiem Aufkaufpreis und Normalpreis dem Bauern als Wirtschaftsbeihilfe aus den hierfür bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.
4. Die zur Durchführung der Bewirtschaftung benötigten Bestellskredite gewährt die Deutsche Bauernbank nach ihren Richtlinien vom 13. Juni 1953 auf der Grundlage von 90 % bzw. 70 % des Ablieferungssolls.
Die Kreditierung kann darüber hinaus bis zu 100 % des Ablieferungssolls ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Sollermäßigung erfolgen.
5. Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland kommen und eine Neubauernstelle übernehmen, erhalten folgende Vergünstigungen bei Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte:
- a) Bei Übernahme von unbesetzten Neubauernstellen werden die Ermäßigungen gewährt, wie sie die Neubauern in den Jahren 1946 bis 1950 erhielten.
1. Von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern
 - a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 40 %,
 - b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 25 % der für die betreffende Betriebsgrößengruppe festgesetzten differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen.
 2. Von der Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln
 - a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 15 %,
 - b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 10 %.
 3. Von der Pflichtablieferung von Ölsaaten
 - a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 20 %,
 - b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 15 % der für die Wirtschaftsgrößengruppe festgesetzten differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen.
- b) Bei Übernahme von Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel entsprechend der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) wird den übernehmenden Neubauern ein Nachlaß für das erste Wirtschaftsjahr in Höhe von 10 % der für sie festgelegten Ablieferungsnormen gewährt.
6. Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zum Zeitpunkt der ersten Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion diesen Bauern Wirtschaftsbeihilfen aus den ihnen hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zu geben, die nicht zurückzuzahlen sind.
7. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Neubauernstelle übernehmen, schnell und unbürokratisch die notwendige Hilfe hierbei erhalten.
8. Richtlinien zur Durchführung des Beschlusses erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Preisverordnung Nr. 354.

— Verordnung über die Festsetzung von Preisen und über Güte- und Abnahmevorschriften für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle —

Vom 4. Mai 1954

§ 1

- (1) Die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153) und die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — (GBl.

S. 486) festgesetzten Ablieferermindestpreise für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle werden in die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Gruppenpreise zusammengefaßt.

- (2) Zu den Gruppenpreisen werden Preiszuschläge gezahlt.

(3) Bei der Erfassung von Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfellen, die der Ablieferungspflicht unterliegen, sind von den Erfassungstellen die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Erfassungspreise einschließlich Preiszuschläge zu zahlen und die Güte- und Abnahmevorschriften anzuwenden.

§ 2

- (1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153) und die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — (GBl. S. 486) festgesetzten Ablieferermindestpreise für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle außer Kraft.

- (3) Die Verarbeiterhöchstpreise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

Berlin, den 4. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten